

SalzburgerLand Detailkriterien

Fleisch

Version 11 – 14.06.2021

Rind und Kalb	<p>Kuh, Kalbin; Ochs, Stier: geboren in Österreich, gemästet in Salzburg (die letzten 2/3 der Lebenszeit muss das Tier in Salzburg verbracht haben) Jungrinder: Geburt und Mast in Salzburg Kälber: Geburt und Mast in Salzburg Alle Kategorien: geschlachtet in Salzburg</p>
<p>Rind und Kalb Schlachthof- Ebene Schlachtungs- Ebene</p>	<p>Ist die Geburt bei Kuh, Kalbin, Ochs, Stier nicht in Salzburg, muss auf dem Viehverkehrsschein in der letzten Spalte bei „Nähere Angaben“ mit SBG für die Mast in Salzburg ausgefüllt werden. Hinweis ist auch am elektronischen Viehverkehrsschein notwendig.</p> <p>Ansonsten darf bzw. kann das jeweilige Rind nicht als SBG Rind vom Klassifizierungsdienst oder bei Eigenklassifizierung als solches ausgezeichnet werden.</p> <p>Am Schlachtkörperetikett MUSS bei „geboren in“ AT (wenn nicht in Salzburg geboren) sonst AT-SBG und bei „aufgezogen in“ der Hinweis AT-SBG, AT-S oder AT-SALZBURG angeführt werden.</p> <p>Am Schlacht- und Klassifizierungsprotokoll muss bei jedem Tier, welches die SBG-Kriterien erfüllt und als solches klassifiziert wurde, der Hinweis SBG-RIND oder bei Geburt AT (wenn nicht in Salzburg geboren) sonst AT-SBG und bei Mast AT-SBG oder AT-S angeführt werden.</p> <p>Am Warenausgangslieferschein für Rinderhälften und Großteilstücke muss bei jeder Ohrmarkennummer bzw. bei jedem Teilstück der SBG-Hinweis oder bei Geburt AT (wenn nicht in Salzburg geboren) sonst AT-SBG und Mast AT-SBG oder AT-S angeführt werden (z.B. Stier Englischer AT-SBG).</p> <p>Allgemeine Hinweise sind nicht zulässig.</p> <p>In der allgemeinen Bemerkung soll der Zusatz Salzburg stehen.</p>

<p>Rind und Kalb</p> <p>Zerlegebetriebs-Ebene</p> <p>Zerlegungs-Ebene</p>	<p>Für jede AT-SBG Zerlegung ist eine eigene, eindeutige Chargennummer zu vergeben, bzw. sind diese Tiere zeitlich getrennt in einer eigenen Charge zu zerlegen.</p> <p>D.h. werden am selben Tag „klassische“ Rinder bzw. Rinder-Großteile und Salzburger Rinder bzw. Großteile zerlegt, so muss es zwei unterschiedliche Chargennummern geben.</p> <p>Im Zerlegeprotokoll muss bei jedem Eingangartikel der AT-SBG Hinweis angeführt werden.</p> <p>Sollte ein Zerlegeausgangsprotokoll erstellt werden, so muss auch dort bei jedem Ausgangartikel der AT-SBG Hinweis angeführt werden.</p> <p>Unmittelbar nach der Zerlegung ist das zerlegte Fleisch eindeutig zuordenbar zu kennzeichnen.</p> <p>Auf den Zerlegeetiketten muss bei „geboren in“ AT (wenn nicht in Salzburg geboren) sonst AT-SBG und bei „aufgezogen in“ der Hinweis AT-SBG, AT-S oder AT-SALZBURG oder ÖSTERREICH-SBG, ÖSTERREICH-S oder ÖSTERREICH-SALZBURG angeführt werden.</p> <p>Bei „geschlachtet in“ MUSS die Vet.-Kontroll-Nr. eines Salzburger Schlachtbetriebes angeführt werden (AT-5...EG).</p> <p>Am Warenausgangslieferschein für Rinder Fleischteilstücke muss bei jedem Teilstück der SBG-Rind Hinweis oder Geburt AT (wenn nicht in Salzburg geboren) sonst AT-SBG, bei Mast / Schlachtung AT-SBG angeführt werden (Stier Englischer AT-SBG oder Stier Englischer SBG-Rind). Des weiteren muss sich am Lieferschein eine Chargennummer befinden, welche mit jener Nummer am Fleisch übereinstimmen muss.</p> <p>Allgemeine Hinweise sind nicht zulässig.</p>
<p>Rind und Kalb</p> <p>Landwirte/ Direktvermarkter</p> <p>Schlacht- und Zerlegungs- Ebene</p>	<p>Der Landwirt muss die Geburt in Österreich und Mast in Salzburg belegen können</p> <p>Für Lohnverarbeitung muss ein Lohnverarbeitervertrag vorgelegt werden. Die Lohnverarbeitung muss in Salzburg sein.</p>

<p>Rind und Kalb Verkaufs-Ebene</p>	<p>Beim offenen Verkauf in der Bedientheke müssen die Zerlegeetiketten oder sonstige sachdienliche Hinweise (Herkunftsnachweis) auf die SBG Herkunft verfügbar und das Fleisch entsprechend zuordenbar gekennzeichnet (z.B. Preisschild, Fähnchen, etc.) sein.</p> <p>Verpacktes Rindfleisch muss mit Zerlegeetiketten gekennzeichnet sind.</p> <p>Auf den Zerlegeetiketten muss bei „geboren in“ AT (wenn nicht in Salzburg geboren) sonst AT-SBG und bei „geschlachtet in“ der Hinweis AT-SBG, AT-S oder AT-SALZBURG angeführt werden.</p> <p>Bei „geschlachtet in“ MUSS die Vet.-Kontroll-Nr. eines Salzburger Schlachtbetriebes angeführt werden (AT-5...-EG).</p> <p>Auf Lieferscheinen und Rechnungen müssen die zertifizierten Produkte mit dem SalzburgerLand Herkunft-Hinweis ausgelobt sein.</p> <p>Auf Kassenbons wird die Auslobung empfohlen.</p> <p><u>Aufgrund der EU Verordnung, die im April 2020 in Kraft trat, änderte sich einiges an der Auslobung:</u></p> <p>Vorschriften für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts (Salzburg) der primären Zutat eines Lebensmittels:</p> <p>Primäre Zutat: Als „primäre Zutat“ bezeichnet die EU-Lebensmittelinformationsverordnung die Zutat oder die Zutaten, die entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • über 50 Prozent des Lebensmittels ausmachen oder • die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels verbinden und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist. <p>Die primäre Zutat kann somit auch aus mehreren Zutaten bestehen, zum Beispiel eine Obstmischung. Außerdem kann sie weniger als 50 Prozent des Lebensmittels ausmachen, wenn sie für Verbraucher entscheidend für das Lebensmittel ist.</p>
---	--

Schwein	<p align="center">geboren in Österreich (max. 15 Wochen alt), gemästet und geschlachtet in Salzburg. Spanferkel müssen mindestens 50% der Mastzeit in Salzburg sein</p>
<p align="center">Schwein</p> <p>Schlachthof- Ebene</p> <p>Schlachtungs- Ebene</p>	<p>Bei Geburt MUSS AT oder ÖSTERREICH und bei Mast MUSS AT-SBG oder AT-S am Viehverkehrsschein angeführt werden.</p> <p>Sollte auch die Geburt im Salzburger Land erfolgt sein, so kann / soll auch bei Geburt AT-SBG oder AT-S am Viehverkehrsschein angeführt werden.</p> <p>Ansonsten darf bzw. kann das jeweilige Schwein nicht als SBG Schwein vom Klassifizierungsdienst oder bei Eigenklassifizierung als solches ausgezeichnet werden.</p> <p>Am Schlachtkörperetikett MUSS bei „geboren in“ zumindest AT oder ÖSTERREICH und bei „aufgezogen in“ der Hinweis AT-SBG, AT-S oder AT-SALZBURG angeführt werden.</p> <p>Am Schlacht- und Klassifizierungsprotokoll muss bei jedem Tier, welches die SBG-Kriterien erfüllt und als solches klassifiziert wurde, der Hinweis SBG-Schwein oder bei Geburt und Mast AT/SBG oder AT/AT-S angeführt werden.</p> <p>Am Warenausgangslieferschein für ganze Schweine und Großteilstücke MUSS bei jedem Teilstück der SBG Hinweis oder bei Geburt und Mast AT-SBG oder AT-S angeführt werden (Schweine Schlögel AT-SBG).</p> <p>Allgemeine Hinweise sind nicht zulässig.</p>
<p align="center">Schwein</p> <p>Zerlegebetriebs- Ebene</p> <p>Zerlegungs- Ebene</p>	<p>Für jede AT-SBG Zerlegung ist eine eigene, eindeutige Chargennummer zu vergeben, bzw. sind diese Tiere zeitlich getrennt in einer eigenen Charge zu zerlegen. D.h. werden am selben Tag „klassische“ Schweine bzw. Großteile und Salzburger Schweine bzw. Großteile zerlegt, so muss es zwei unterschiedliche Chargennummern geben.</p> <p>Im Zerlegeprotokoll MUSS bei jedem Eingangartikel der AT-SBG Hinweis angeführt werden.</p> <p>Sollte ein Zerlegeausgangsprotokoll erstellt werden, so MUSS auf jedem Ausgangartikel der AT-SBG Hinweis angeführt werden.</p> <p>Unmittelbar nach der Zerlegung ist das zerlegte Fleisch eindeutig zuordenbar zu kennzeichnen.</p>

<p>Schwein</p> <p>Zerlegebetriebs- Ebene</p> <p>Zerlegungs- Ebene</p>	<p>Auf den Zerlegeetiketten MUSS bei „geboren in“ zumindest ÖSTERREICH, sowie bei „aufgezogen in“ und „geschlachtet in“ der Hinweis ÖSTERREICH-SBG, ÖSTERREICH-S oder ÖSTERREICH-SALZBURG angeführt werden.</p> <p>Sollte auch die Geburt im Salzburger Land erfolgt sein, so kann / soll auch bei Geburt ÖSTERREICH-SBG oder ÖSTERREICH-S am Zerlegeetikett angeführt werden.</p> <p>Am Warenausgangslieferschein für Schweine und Fleischteilstücke MUSS bei jedem Teilstück der SBG Hinweis oder Geburt/Mast/Schlachtung AT-SBG oder AT-S angeführt werden (Schwein AT-SBG oder Schweine Schlögel SBG).</p> <p>Es MUSS sich am Lieferschein eine Chargennummer befinden, welche mit jener Nummer am Fleisch übereinstimmen muss.</p> <p>Allgemeine Hinweise sind nicht zulässig.</p>
<p>Schwein</p> <p>Landwirte/ Direktvermarkter</p> <p>Schlacht- und Zerlegungs- Ebene</p>	<p>Ferkelzukauf bis maximal zur 15. Lebenswoche. Beim Ferkelzukauf muss am Lieferschein / Rechnung, der Geburtsort und das Alter zum Zeitpunkt des Zukaufs vermerkt sein.</p> <p>Mastzeit in Salzburg. Der Landwirt muss den Mastort belegen können.</p> <p>Für Lohnverarbeitung muss ein Lohnverarbeitervertrag vorgelegt werden. Die Lohnverarbeitung muss in Salzburg erfolgen.</p>
<p>Schwein</p> <p>Verkaufs-Ebene</p>	<p>Beim offenen Verkauf in der Bedientheke müssen die Zerlegeetiketten oder sonstige sachdienliche Hinweise (Herkunftsnachweis) auf die SBG Herkunft verfügbar sein und das Fleisch entsprechend zuordenbar gekennzeichnet (z.B. Preisschild, Fähnchen, etc.) sein.</p> <p>Verpacktes Schweinefleisch MUSS mit Zerlegeetiketten gekennzeichnet sind.</p> <p>Für offenes Schweinefleisch muss ein Herkunftsnachweis vorhanden sein bzw. aufliegen.</p> <p>Auf den Zerlegeetiketten MUSS bei „geboren in“ zumindest ÖSTERREICH, sowie bei „aufgezogen in“ und „geschlachtet in“ der Hinweis ÖSTERREICH-SBG, ÖSTERREICH-S oder ÖSTERREICH-SALZBURG angeführt werden.</p> <p>Sollte auch die Geburt im Salzburger Land erfolgt sein, so kann / soll auch bei Geburt ÖSTERREICH-SBG oder ÖSTERREICH-S am Zerlegeetikett angeführt werden.</p>



<p>Schwein Verkaufs-Ebene</p>	<p>Auf Lieferscheinen und Rechnungen müssen die zertifizierten Produkte mit dem SalzburgerLand Herkunfts-Hinweis ausgelobt sein.</p> <p>Auf Kassenbons wird die Auslobung empfohlen.</p> <p><u>Aufgrund der EU-Verordnung, die im April 2020 in Kraft trat, änderte sich einiges an der Auslobung:</u></p> <p>Vorschriften für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts (Salzburg) der primären Zutat eines Lebensmittels:</p> <p>Primäre Zutat: Als „primäre Zutat“ bezeichnet die EU-Lebensmittelinformationsverordnung die Zutat oder die Zutaten, die entweder</p> <ul style="list-style-type: none">• über 50 Prozent des Lebensmittels ausmachen oder• die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels verbinden und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist. <p>Die primäre Zutat kann somit auch aus mehreren Zutaten bestehen, zum Beispiel eine Obstmischung. Außerdem kann sie weniger als 50 Prozent des Lebensmittels ausmachen, wenn sie für Verbraucher entscheidend für das Lebensmittel ist, wie die Erdbeeren in einem Erdbeerrjoghurt.</p>
-----------------------------------	---

<p>Schaf und Lamm</p>	<p>geboren, gemästet und geschlachtet in Salzburg</p>
<p>Schaf und Lamm</p> <p>Schlachthof-Ebene</p> <p>Schlachtungs-Ebene</p>	<p>Bei Geburt und Mast MUSS am Viehverkehrsschein AT-SBG oder AT-S angeführt werden.</p> <p>Ansonsten darf bzw. kann das jeweilige Schaf / Lamm nicht als SBG Schaf vom Klassifizierungsdienst oder bei Eigenklassifizierung als solches ausgezeichnet werden.</p> <p>Am Schlachtkörperetikett MUSS bei „geboren in“ und „aufgezogen in“ der Hinweis AT-SBG, AT-S oder AT-SALZBURG angeführt werden.</p> <p>Am Schlacht- und Klassifizierungsprotokoll muss bei jedem Tier, welches die SBG-Kriterien erfüllt und als solches klassifiziert wurde, der Hinweis SBG-Schaf oder bei Geburt und Mast AT-SBG oder AT-S angeführt werden.</p> <p>Am Warenausgangslieferschein für ganze Schafe/Lämmer und Großteilstücke muss bei jedem Teilstück der SBG Hinweis oder bei Geburt und Mast AT-SBG oder AT-S angeführt werden (Lamm Schlögel AT-SBG).</p> <p>Allgemeine Hinweise sind nicht zulässig.</p>
<p>Schaf und Lamm</p> <p>Zerlegebetriebs-Ebene</p> <p>Zerlegungs-Ebene</p>	<p>Für jede AT-SBG Zerlegung ist eine eigene, eindeutige Chargennummer zu vergeben, bzw. sind diese Tiere zeitlich getrennt in einer eigenen Charge zu zerlegen. D.h. werden am selben Tag „klassische“ Schafe/Lämmer bzw. Großteile und Salzburger Schafe/Lämmer bzw. Großteile zerlegt, so muss es zwei unterschiedliche Chargennummern geben.</p> <p>Im Zerlegeprotokoll muss bei jedem Eingangartikel der AT-SBG Hinweis angeführt werden.</p> <p>Sollte ein Zerlegeausgangsprotokoll erstellt werden, so muss auch dort bei jedem Ausgangsartikel der AT-SBG Hinweis angeführt werden.</p> <p>Unmittelbar nach der Zerlegung ist das zerlegte Fleisch eindeutig zuordenbar zu kennzeichnen.</p> <p>Auf den Zerlegeetiketten MUSS bei „geboren in“, „aufgezogen in“ und „geschlachtet in“ der Hinweis ÖSTERREICH-SBG, ÖSTERREICH-S oder ÖSTERREICH-SALZBURG angeführt werden.</p>

<p>Schaf und Lamm</p> <p>Zerlegebetriebs-Ebene</p> <p>Zerlegung-Ebene</p>	<p>Am Warenausgangslieferschein für Schafe/Lämmer und Fleischteilstücke MUSS bei jedem Teilstück der SBG Hinweis oder Geburt/Mast/Schlachtung AT-SBG oder AT-S angeführt werden (Schaf/Lamm AT-SBG oder Lamm Schlögel SBG).</p> <p>Es muss sich am Lieferschein eine Chargennummer befinden, welche mit jener Nummer am Fleisch übereinstimmen muss.</p> <p>Allgemeine Hinweise sind nicht zulässig.</p>
<p>Schaf und Lamm</p> <p>Landwirte/ Direktvermarkter</p> <p>Schlacht und Zerlegung-Ebene</p>	<p>Der Landwirt muss die Geburt und Mast in Salzburg belegen können</p> <p>Für Lohnverarbeitung muss ein Lohnverarbeitervertrag vorgelegt werden. Die Lohnverarbeitung muss in Salzburg erfolgen.</p>
<p>Schaf und Lamm</p> <p>Verkaufs-Ebene</p>	<p>Beim offenen Verkauf in der Bedientheke müssen die Zerlegeetiketten oder sonstige sachdienliche Hinweise (Herkunftsnachweis) auf die SBG Herkunft verfügbar sein und das Fleisch entsprechend zuordenbar gekennzeichnet (z.B. Preisschild, Fähnchen, etc.) sein.</p> <p>Verpacktes Schaf-/Lammfleisch muss mit Zerlegeetiketten gekennzeichnet sind.</p> <p>Für offenes Schaf-/Lammfleisch muss ein Herkunftsnachweis vorhanden sein bzw. aufliegen.</p> <p>Auf den Zerlegeetiketten bzw. Herkunftsnachweisen <u>MUSS</u> bei „geboren in“, „aufgezogen in“ und „geschlachtet in“ der Hinweis ÖSTERREICH-SBG, ÖSTERREICH-S oder ÖSTERREICH-SALZBURG angeführt werden.</p> <p>Auf Lieferscheinen und Rechnungen müssen die zertifizierten Produkte mit dem SalzburgerLand Herkunftsnachweis ausgelobt sein.</p> <p>Auf Kassenbons wird die Auslobung empfohlen.</p>

Ziege und Kitz	geboren, gemästet und geschlachtet in Salzburg
<p>Ziege und Kitz</p> <p>Schlachthof-Ebene</p> <p>Schlachtungs-Ebene</p>	<p>Bei Geburt und Mast MUSS am Viehverkehrsschein AT-SBG oder AT-S angeführt werden.</p> <p>Ansonsten darf bzw. kann die jeweilige Ziege bzw. das Kitz nicht als SBG Ziege oder Kitz vom Klassifizierungsdienst oder bei Eigenklassifizierung als solches ausgezeichnet werden.</p> <p>Am Schlachtkörperetikett <u>MUSS</u> bei „geboren in“ und „aufgezogen in“ der Hinweis AT-SBG, AT-S oder AT-SALZBURG angeführt werden.</p> <p>Am Schlacht- und Klassifizierungsprotokoll muss bei jedem Tier, welche die SBG-Kriterien erfüllt und als solchen klassifiziert wurde, der Hinweis SBG-Ziege oder bei Geburt und Mast AT-SBG oder AT-S angeführt werden.</p> <p>Am Warenausgangslieferschein für ganze Ziegen und Kitze sowie Großteilstücke muss bei jedem Teilstück der SBG Hinweis oder bei Geburt und Mast AT-SBG oder AT-S angeführt werden (Ziegen Schlögel AT-SBG).</p> <p>Allgemeine Hinweise sind nicht zulässig.</p>
<p>Ziege/Kitz</p> <p>Zerlegebetriebs-Ebene</p> <p>Zerlegung-Ebene</p>	<p>Für jede AT-SBG Zerlegung ist eine eigene, eindeutige Chargennummer zu vergeben, bzw. sind diese Tiere zeitlich getrennt in einer eigenen Charge zu zerlegen. D.h. werden am selben Tag „klassische“ Ziegen/Kitze bzw. Großteile und Salzburger Salzburger/Kitze bzw. Großteile zerlegt, so muss es 2 unterschiedliche Chargennummern geben.</p> <p>Im Zerlegeprotokoll muss bei jedem Eingangartikel der AT-SBG Hinweis angeführt werden.</p> <p>Sollte ein Zerlegeausgangsprotokoll erstellt werden, so muss auch dort bei jedem Ausgangartikel der AT-SBG Hinweis angeführt werden.</p> <p>Unmittelbar nach der Zerlegung ist das zerlegte Fleisch eindeutig zuordenbar zu kennzeichnen.</p> <p>Auf den Zerlegeetiketten MUSS bei „geboren in“, „aufgezogen in“ und „geschlachtet in“ der Hinweis ÖSTERREICH-SBG, ÖSTERREICH-S oder ÖSTERREICH-SALZBURG angeführt werden.</p>

<p>Ziege/Kitz</p> <p>Zerlegebetriebs- Ebene</p> <p>Zerlegungs- Ebene</p>	<p>Am Warenausgangslieferschein für Ziegen/Kitze und Fleischteilstücke MUSS bei jedem Teilstück der SBG Hinweis oder Geburt/Mast/Schlachtung AT-SBG oder AT-S angeführt werden (Ziege/Kitz AT-SBG oder Ziegen Schlögel SBG).</p> <p>Es muss sich am Lieferschein eine Chargennummer befinden, welche mit jener Nummer am Fleisch übereinstimmen muss.</p> <p>Allgemeine Hinweise sind nicht zulässig.</p>
<p>Ziege/Kitz</p> <p>Landwirte/ Direktvermarkter</p> <p>Schlacht- und Zerlegungs- Ebene</p>	<p>Der Landwirt muss die Geburt und Mast in Salzburg belegen können</p> <p>Für Lohnverarbeitung muss ein Lohnverarbeitervertrag vorgelegt werden</p> <p>Die Lohnverarbeitung muss in Salzburg erfolgen.</p>
<p>Ziege/Kitz</p> <p>Verkaufs-Ebene</p>	<p>Beim offenen Verkauf in der Bedientheke müssen die Zerlegeetiketten oder sonstige sachdienliche Hinweise (Herkunftsnachweis) auf die SBG Herkunft verfügbar sein und das Fleisch entsprechend zuordenbar gekennzeichnet (z.B. Preisschild, Fähnchen, etc.) sein.</p> <p>Verpacktes Ziegen-/Kitzfleisch muss mit Zerlegeetiketten gekennzeichnet sind.</p> <p>Für offenes Ziegen-/Kitzfleisch muss ein Herkunftsnachweis vorhanden sein bzw. aufliegen.</p> <p>Auf den Zerlegeetiketten bzw. Herkunftsnachweisen MUSS bei „geboren in“, „aufgezogen in“ und „geschlachtet in“ der Hinweis ÖSTERREICH-SBG, ÖSTERREICH-S oder ÖSTERREICH-SALZBURG angeführt werden.</p> <p>Auf Lieferscheinen und Rechnungen müssen die zertifizierten Produkte mit dem SalzburgerLand Herkunftsnachweis ausgelobt sein.</p> <p>Auf Kassenbons wird die Auslobung empfohlen.</p>

<p>Geflügel</p>	<p>Schlupf Österreich, gemästet (mind. 50% der Lebenszeit) und geschlachtet in Salzburg Sollte junges Geflügel (z. B. Pute und Gänse) nicht in Österreich verfügbar sein darf der Schlupf im angrenzenden Staat sein</p>
<p>Geflügel Schlachthof- Ebene Schlachtungs- Ebene</p>	<p>Bei Geburt MUSS AT oder ÖSTERREICH und bei Mast MUSS AT-SBG oder AT-S am Viehverkehrsschein bzw. Tiertransportschein angeführt werden.</p> <p>Sollte junges Geflügel (z. B. Pute und Gänse) nicht in Österreich verfügbar sein darf der Schlupf im angrenzenden Staat sein.</p> <p>Sollte auch die Geburt im Salzburger Land erfolgt sein, so kann/soll auch bei Geburt AT-SBG oder AT-S am Viehverkehrsschein bzw. Tiertransportschein angeführt werden.</p> <p>Am Schlachtprotokoll muss die Anzahl klar ersichtlich sein, wie viele Stück Geflügel die SBG-Kriterien erfüllen und welche auch als solche gekennzeichnet wurden. Der Hinweis SBG-Geflügel muss angeführt werden.</p> <p>Am Warenausgangslieferschein für ganze Geflügel (Pute, Hähnchen) und Teilstücke MUSS bei jedem Teilstück der SBG Hinweis angeführt werden (Pute AT-SBG).</p> <p>Allgemeine Hinweise sind nicht zulässig.</p>
<p>Geflügel Zerlegebetriebs- Ebene Zerlegungs- Ebene</p>	<p>Für jede AT-SBG Zerlegung ist eine eigene, eindeutige Chargennummer zu vergeben, bzw. sind diese Tiere zeitlich getrennt in einer eigenen Charge zu zerlegen. D.h. werden am selben Tag „klassische“ Puten/Hähnchen bzw. Teile und Salzburger Puten/Hähnchen bzw. Großteile zerlegt, so muss es zwei unterschiedliche Chargennummern geben.</p> <p>Im Zerlegeprotokoll muss bei jedem Eingangartikel der AT-SBG Hinweis angeführt werden.</p> <p>Sollte ein Zerlegeausgangsprotokoll erstellt werden, so muss auch dort bei jedem Ausgangsartikel der AT-SBG Hinweis angeführt werden.</p> <p>Unmittelbar nach der Zerlegung ist das zerlegte Fleisch eindeutig zuordenbar zu kennzeichnen.</p> <p>Sollte auch die Geburt im Salzburger Land erfolgt sein, so kann/soll auch bei</p>

<p>Geflügel</p> <p>Zerlegebetriebs- Ebene</p> <p>Zerlegungs- Ebene</p>	<p>Geburt ÖSTERREICH-SBG oder ÖSTERREICH-S am Zerlegeetikett angeführt werden.</p> <p>Am Warenausgangslieferschein für Geflügel und Fleischteilstücke muss bei jedem Teilstück der SBG Hinweis oder Geburt/Mast/Schlachtung AT-SBG oder AT-S angeführt werden (Pute AT-SBG oder Putenbrustfilet AT-SBG).</p> <p>Es muss sich am Lieferschein eine Chargennummer befinden, welche mit jener Nummer am Fleisch übereinstimmen muss.</p> <p>Allgemeine Hinweise sind nicht zulässig.</p>
<p>Geflügel</p> <p>Landwirte/ Direktvermarkter</p> <p>Schlacht- und Zerlegungs- Ebene</p>	<p>Der Landwirt muss den Schlupf in Österreich (Ausnahme ist die Verfügbarkeit) und die Mast in Salzburg belegen können.</p> <p>Für Lohnverarbeitung muss ein Lohnverarbeitervertrag vorgelegt werden. Die Lohnverarbeitung muss in Salzburg erfolgen.</p>
<p>Geflügel</p> <p>Verkaufs-Ebene</p>	<p>Beim offenen Verkauf in der Bedientheke müssen die Zerlegeetiketten oder sonstige sachdienliche Hinweise (Herkunftsnachweis) auf die SBG Herkunft verfügbar sein und das Fleisch entsprechend zuordenbar gekennzeichnet (z.B. Preisschild, Fähnchen, etc.) sein.</p> <p>Verpacktes Geflügelfleisch muss mit Zerlegeetiketten gekennzeichnet sein. Für offenes Geflügelfleisch muss ein Herkunftsnachweis vorhanden sein bzw. aufliegen.</p> <p>Sollte auch die Geburt im Salzburger Land erfolgt sein, so kann/soll auch bei Geburt ÖSTERREICH-SBG oder ÖSTERREICH-S am Zerlegeetikett angeführt werden. Auf Lieferscheinen und Rechnungen müssen die zertifizierten Produkte mit dem SalzburgerLand Herkunftsnachweis ausgelobt sein. Auf Kassenbons wird die Auslobung empfohlen.</p>

Wild	erlegt und zerlegt in Salzburg (inkl. Wildgatter)
Wild in der Decke	<p>Jedes Stk. Wild (Reh, Hirsch, Wildschwein, Gams, Mufflon, usw.) MUSS mit einem Wildbret-Anhänger gekennzeichnet sein.</p> <p>Auf diesem müssen sich mindestens folgende Angaben befinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laufende (Anhänger-)Nummer • Wildart • Tag der Erlegung • Ort der Erlegung inkl. Postleitzahl (z.B. 5600 St. Johann im Pongau) • Name/Unterschrift Jäger <p>Allgemeine Hinweise sind nicht zulässig.</p>
Wild Zerlegebetriebs- Ebene Zerlegungs- Ebene	<p>Für jede AT-SBG Zerlegung ist eine eigene, eindeutige Chargennummer zu vergeben, bzw. sind diese Tiere zeitlich getrennt in einer eigenen Charge zu zerlegen. D.h. werden am selben Tag „klassische“ Hirsche bzw. Großteile und Salzburger Hirsche bzw. Großteile zerlegt, so muss es zwei unterschiedliche Chargennummern geben.</p> <p>Im Zerlegeprotokoll muss bei jedem Eingangartikel der AT-SBG Hinweis angeführt werden.</p> <p>Sollte ein Zerlegeausgangsprotokoll erstellt werden, so muss auch dort bei jedem Ausgangartikel der AT-SBG Hinweis angeführt werden.</p> <p>Unmittelbar nach der Zerlegung ist das zerlegte Fleisch eindeutig zuordenbar zu kennzeichnen.</p> <p>Auf den Zerlegetiketten MUSS bei „erlegt in“, und „zerlegt in“ der Hinweis ÖSTERREICH-SBG, ÖSTERREICH-S oder ÖSTERREICH-SALZBURG angeführt werden.</p> <p>Am Warenausgangslieferschein für Wild und Fleischteilstücke MUSS bei jedem Teilstück der SBG Hinweis oder erlegt/zerlegt AT-SBG oder AT-S angeführt werden (Hirsch-SBG oder Hirsch Schlägel SBG).</p> <p>Es muss sich am Lieferschein eine Chargennummer befinden, welche mit jener Nummer am Fleisch übereinstimmen muss.</p> <p>Allgemeine Hinweise sind nicht zulässig.</p>



**SALZBURGER
AGRAR
MARKETING**

<p>Wild Verkaufs-Ebene</p>	<p>Beim offenen Verkauf in der Bedientheke müssen die Zerlegetiketten oder sonstige sachdienliche Hinweise (Herkunftsnachweis) auf die SBG Herkunft verfügbar sein und das Fleisch entsprechend zuordenbar gekennzeichnet (z.B. Preisschild, Fähnchen, etc.) sein.</p> <p>Verpacktes Wildfleisch muss mit Zerlegetiketten gekennzeichnet sind.</p> <p>Für offenes Wildfleisch muss ein Herkunftsnachweis vorhanden sein bzw. aufliegen.</p> <p>Auf den Zerlegetiketten bzw. Herkunftsnachweisen MUSS bei „erlegt in“, und „zerlegt in“ der Hinweis ÖSTERREICH-SBG, ÖSTERREICH-S oder ÖSTERREICH-SALZBURG angeführt werden.</p> <p>Auf Lieferscheinen und Rechnungen müssen die zertifizierten Produkte mit dem SalzburgerLand Herkunftsnachweis ausgelobt sein.</p> <p>Auf Kassenbons wird die Auslobung empfohlen.</p>
--------------------------------	---

Fleischverarbeitung	Fleisch aus Salzburg
<p>Fleischverarbeitung</p> <p>Produktions-Ebene</p>	<p>Für Zutaten, die nicht auf der Bezugsquellenliste stehen ist die Herkunft offen. Namensgebende Produkte dürfen nicht durch künstliche Aromen ersetzt werden.</p> <p>Für Lohnverarbeitung muss ein Lohnverarbeitervertrag vorgelegt werden.</p> <p>Die Lohnverarbeitung darf nur in Salzburg erfolgen.</p>
<p>Fleischverarbeitung</p> <p>Verkaufs-Ebene</p>	<p>Beim offenen Verkauf müssen die Produkte entsprechend zuordenbar gekennzeichnet sein (z.B. Preisschild, Fähnchen, etc.). Es darf zu keinen optischen Verwechslungen mit nicht zertifizierten Produkten kommen. Allgemeine Hinweise sind nicht zulässig.</p> <p>Auf Lieferscheinen und Rechnungen müssen die zertifizierten Produkte mit dem SalzburgerLand Herkunfts-Hinweis ausgelobt sein.</p> <p>Auf Kassensbons wird die Auslobung empfohlen.</p> <p><u>Aufgrund der EU-Verordnung, die im April 2020 in Kraft trat, änderte sich einiges an der Auslobung:</u></p> <p>Vorschriften für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts (Salzburg) der primären Zutat eines Lebensmittels:</p> <p>Primäre Zutat: Als „primäre Zutat“ bezeichnet die EU-Lebensmittelinformationsverordnung die Zutat oder die Zutaten, die entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • über 50 Prozent des Lebensmittels ausmachen oder • die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels verbinden und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist. <p>Die primäre Zutat kann somit auch aus mehreren Zutaten bestehen, zum Beispiel eine Obstmischung. Außerdem kann sie weniger als 50 Prozent des Lebensmittels ausmachen, wenn sie für Verbraucher entscheidend für das Lebensmittel ist, wie die Erdbeeren in einem Erdbeerjoghurt.</p> <p>Das bedeutet in unserem Fall zum Beispiel:</p> <p>Bei einer Pfefferwurst oder Chilliwurst, usw. als Namensgebendes Produkt muss im Sichtfeld des SalzburgerLand Logos die Angabe dabeistehen „Pfeffer aus anderer Region“ oder „Chilli aus anderer Region“.</p>